Ref. Ares(2014)1668042 - 22/05/2014

EUROPÄISCHE KOMMISSION
GENERALDIREKTION UMWELT
Direktion D - Implementierung, Governance & Semester
ENV.D.3 - Rechtsdurchsetzung, Kohäsionspolitik und Europäisches Semester, Gruppe 3
Referatsleiter

Brüssel, den 22. 05. 2014
ENV.D.3/PD/ip/ARES(2014)

Brigitte Artmann

brigitte-artmann@gmx.de

Sehr geehrte Frau Artmann,

ich beziehe mich auf Ihr Schreiben vom 28. Februar 2014 an Kommissar Potočnik zur Durchführung der Strategischen Umweltprüfung (SUP) im Sinne der Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (SUP Richtlinie) zur Aktualisierung des Energiekonzepts in Tschechien. Ich beziehe mich ebenfalls auf Ihr Schreiben vom 9. Mai 2014, in dem Sie auf angebliche Fehler bei der Durchführung des 'Scopings' hinweisen, also bei der Festlegung des Untersuchungsrahmens für die geplante SUP für den Bedarfsplan 2014, der im Zusammenhang mit dem Ausbauvorhaben im deutschen Stromübertragungsnetz erstellt wird, sowie auf Ihr Schreiben vom 22. Mai 2014 an Frau Lindner- Hausner in derselben Angelegenheit. Kommissar Potočnik hat mich gebeten, Ihnen zu antworten.

In Ihrem Schreiben vom 28. Februar 2014 tragen Sie vor, dass nach Ihrer Ansicht die Bundesregierung nur passiv auf einer der Öffentlichkeit unbekannten Webseite über die Möglichkeit informiert habe, zum Entwurf eines Energiekonzepts für Tschechien im Rahmen einer SUP Stellung nehmen zu können. Nach Ihrer Auffassung wäre die Bunderegierung verpflichtet gewesen, aktiv über die Möglichkeit der Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der SUP zu informieren. Sie sind ebenfalls der Auffassung, dass auch die Tschechische Republik ihrer Informationspflicht gegenüber der betroffenen Öffentlichkeit nicht entsprochen habe, da ebenfalls nur passiv informiert worden sei. Schließlich sind Sie der Auffassung, dass ein Zugang zu Gerichten zur Überprüfung der SUP erforderlich sei.

Nach Prüfung Ihres Schreibens können die zuständigen Dienststellen der Kommission keinen Verstoß gegen das EU Recht feststellen. Artikel 7 der SUP Richtlinie 2001/42/EG regelt die grenzüberschreitende Konsultation im Rahmen einer SUP und setzt damit entsprechende Verpflichtungen aus internationalen Vereinbarungen um. Nach der Pressemitteilung der Bundesregierung vom 17.2.2014[1] hat Deutschland gegenüber

[1] http://www.bmwi.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/sup.html

Tschechien angezeigt, an den Konsultationen zur SUP für das Energiekonzept teilnehmen zu wollen. Sowohl in der Pressemitteilung als auch auf den weiterführenden Informationen zum Beteiligungsverfahren, die auf der Webseite des zuständigen Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie veröffentlicht wurden, sind ausreichend Hinweise zur Öffentlichkeitbeteiligung angegeben. So werden die Frist für die Stellungnahmen, die Anschrift der zuständigen Behörde in Tschechien sowie der Hinweis, dass die Stellungnahmen auch in deutscher Sprache erfolgen können, veröffentlicht. Durch die Pressemitteilung und weitere zur Verfügung gestellter Informationen auf der Webseite des zuständigen Bundeministeriums, einschließlich des Entwurfs des neuen tschechischen Energiekonzepts sowie des Umweltberichts, war gewährleistet, dass eine ausreichende Medienberichterstattung über die geplante SUP und der damit verbundenen Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgen konnte. Schließlich war der Zeitraum für die Öffentlichkeitsbeteiligung von einem Monat nach Ansicht der zuständigen Kommissionsdienststellen noch ausreichend, um gemäß Artikel 7 Absatz 2 der SUP Richtlinie der Öffentlichkeit innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Auch im Hinblick auf die Durchführung der SUP in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung durch Tschechien ist kein Verstoß gegen die SUP Richtlinie ersichtlich. Die Tschechische Republik unterhält ihrerseits eine Webseite, die über den Stand der SUP in Tschechien ausführlich informiert[2]. In Bezug auf die von Ihnen vorgetragene fehlende Möglichkeit der gerichtlichen Überprüfung der SUP möchte ich darauf verweisen, dass im Gegensatz zur UVP-Richtlinie 2011/92/EU die SUP-Richtlinie keinen solchen Zugang zu Gerichten regelt.

Aus den genannten Gründen beabsichtigen die zuständigen Kommissionsdienststellen, keine weiteren Verfahrensschritte im Hinblick auf die SUP für das Energiekonzept in Tschechien einzuleiten.

In Ihrem Schreiben vom 9. Mai 2014 tragen Sie zudem vor, dass im Rahmen der geplanten SUP für den Bundesbedarfsplans 2014, der im Zusammenhang mit dem Ausbauvorhaben im deutschen Stromübertragungsnetz erstellt werden soll, die Öffentlichkeit nicht ausreichend im Rahmen des 'Scopings', also des Festlegens des Untersuchungsrahmens für die SUP, beteiligt wird. Sie sind der Auffassung, dass die Frist vom 23.4 bis 28.5. 2014 zur Stellungnahme zum 'Scoping' nicht ausreichend sei, und beanstanden, dass die relevanten Unterlagen lediglich über das Internet eingesehen werden können.

In diesem Zusammenhang möchte ich Sie darauf hinweisen, dass die SUP-Richtlinie gemäß Artikel 6 Absatz 1 eine Öffentlichkeitsbeteiligung lediglich für den Entwurf des Plans oder Programms und des Umweltbericht vorsieht, nicht jedoch für vorbereitende Maßnahmen wie etwa des 'Scopings', also der Festlegung des Untersuchungsrahmens.

---

[2] http://portal.cenia.cz/eiasea/detail/SEA_MZP148K

Aus diesem Grund sehen die zuständigen Kommissionsdienststellen keine Verletzung von EU Recht auf der Grundlage Ihres Schreibens vom 9. Mai 2014 und beabsichtigen daher auch in diesem Fall keine weiteren Verfahrensschritte einzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

Paul SPEIGHT